

BGer 2F 24/2016 vom 5. Dezember 2016

Bundesgericht, 2016-12-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2F_24_2016

FR: TF 2F 24/2016 du 5 décembre 2016

IT: TF 2F 24/2016 del 5 dicembre 2016

Regeste

Revisionsgesuch gegen das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts 2C_981 und 982/2016 vom 28. Oktober 2016 | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 61 BGG erwachsen Entscheide des Bundesgerichts am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft. Gegen Urteile des Bundesgerichts steht kein ordentliches Rechtsmittel zur Verfügung, es kann dagegen nicht Beschwerde erhoben werden (weshalb ein bundesgerichtliches Urteil entgegen der offenbaren Auffassung von A. _____ auch keine Rechtsmittelbelehrung enthalten muss). In Betracht kommt ein Revisionsgesuch (Art. 121 ff. BGG), als welches die Eingabe vom 7. November 2016 entgegenzunehmen ist.

E. 1.2

Damit das Bundesgericht auf ein Revisionsgesuch eintritt, genügt, dass der Gesuchsteller den Minimalanforderung von Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genügend einen Revisionsgrund anruft oder zumindest Tatsachen nennt, die von einem solchen erfasst werden. Ob ein Urteil tatsächlich zu revidieren ist, bildet keine Frage des Eintretens, sondern eine solche der materiellen Beurteilung (vgl. 2F_20/2012 vom 25. September 2012 E. 1.1). Der Gesuchsteller macht geltend, er habe das vorne unter lit. B erwähnte Gutachten der Vorinstanz sehr wohl vor dem Ergehen der angefochtenen Beschlüsse eingereicht. Dieses befände sich bei den Akten, sei aber nicht gewürdigt worden. Damit ruft der Gesuchsteller zumindest sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG (versehentliche Nichtberücksichtigung in den Akten liegender erheblicher Tatsachen) an. Auf das durch den hierzu legitimierten ursprünglichen Beschwerdeführer frist- und formgerecht (vgl. 124 Abs.1 lit. b BGG) eingereichte Revisionsgesuch ist demnach einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesgericht prüft den Sachverhalt nicht von Amtes wegen, sondern legt seinem Urteil denjenigen zugrunde, wie die Vorinstanz ihn festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann diesen - soweit entscheidrelevant - bloss dann berichtigen oder ergänzen, falls er offensichtlich unrichtig oder in Verletzung wesentlicher Verfahrensrechte ermittelt wurde (Art. 105 Abs. 2 BGG , BGE 142 V 2 E. 2 S. 5). Dabei gilt, dass das Bundesgericht unter Berücksichtigung der allgemeinen Rüge- und Begründungspflicht grundsätzlich nur die geltend gemachten Vorbringen prüft, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254). Wird eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung geltend gemacht, ist dies vom Beschwerdeführer besonders zu rügen (Art. 97, Art. 105 bzw. Art. 106 Abs. 2 BGG) und einlässlich zu begründen (BGE 142 V 2 E. 2 S. 5).

E. 2.2

Der Revisionsgrund von Art. 121 lit. d BGG liegt deshalb nicht schon dann vor, wenn das Bundesgericht einen Sachverhalt nicht berücksichtigt, der sich aus den Akten hätte ergeben können, der aber in der Beschwerde gar nicht geltend gemacht wurde. Art. 121 lit. d BGG ist nur erfüllt, wenn das Gericht eine Tatsache oder ein bestimmtes Aktenstück übersehen oder mit einem falschen Wortlaut wahrgenommen hat, nicht wenn die Tatsache oder das Aktenstück in der äusseren Erscheinung richtig wahrgenommen wurde und allenfalls bloss eine unzutreffende beweismässige oder rechtliche Würdigung vorgenommen worden ist (BGE 115 II 399 E. 2a; Urteile 2F_20/2012 vom 25. September 2012 E. 2.1, 5F_7/2012 vom 7. September 2012 E. 1 und 4F_1/2007 vom 13. März 2007, E. 6.1).

E. 2.3

Der Gesuchsteller beruft sich auf ein Gutachten des Zentrums X. _____ vom 15. Dezember 2015, welches er schon in seiner Beschwerde vom 9. August 2016 erwähnt hatte. Dort beanstandete er zwar nicht ausdrücklich, dass die Vorinstanz dieses nicht berücksichtigt habe, doch wäre - wie sich aus den für das vorliegende Revisionsverfahren nunmehr beigezogenen Akten ergibt - ersichtlich gewesen, dass sich das genannte Gutachten effektiv bei den Akten der Vorinstanz befand, von dieser aber in den angefochtenen Beschlüssen mit keinem Wort gewürdigt wurde. Dies rechtfertigt es, das Revisionsgesuch gutzuheissen und das Urteil 2C_981+982/2016 vom 28. Oktober 2016 aufzuheben.

E. 3.1

Der damalige Beschwerdeführer und heutige Gesuchsteller wollte und will mit dem erwähnten Gutachten den Beweis dafür erbringen, dass er auch ab Mai 2013 krankheitsbedingt nicht in der Lage gewesen war, bei der Steuerverwaltung eine Revision der Veranlagungen 2000-2010 zu verlangen, weshalb er sein Revisionsbegehren rechtzeitig eingereicht habe und die Beschwerde gegen die gegenteilige gerichtliche Beurteilung nicht aussichtslos sei. Die Abteilungspräsidentin des Kantonsgerichts und die deren Entscheid bestätigenden Beschlüsse des Kantonsgerichts hätten daher seinen Anspruch auf unentgeltliche Prozessführung verletzt.

E. 3.2

Gemäss Art. 29 Abs. 3 BV hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (erster Satz). Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (zweiter Satz). Das kantonale Recht (§ 22 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 1993 über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung [VPO]) räumt diesbezüglich keine über Art. 29 Abs. 3 BV hinausgehenden Ansprüche ein. Als aussichtslos sind nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis Begehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde. Eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb anstrengen können, weil er sie nichts kostet. Ob im Einzelfall genügende Erfolgsaussichten bestehen, beurteilt sich

aufgrund einer vorläufigen und summarischen Prüfung der Prozessaussichten, wobei die Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs massgebend sind (BGE 139 III 475 E. 2.2 S. 476 f., 138 III 217 E. 2.2.4 mit Hinweisen).

E. 3.3

Das vom damaligen Beschwerdeführer und heutigen Gesuchsteller angerufene Gutachten enthält auf S. 101 unter dem Titel "VII. Arbeitsfähigkeit" folgende Passage: "1. Arbeitsfähigkeit in der bisherigen Tätigkeit (inkl. zeitlicher Verlauf) : In der zuletzt ausgeübten Tätigkeit als kaufmännischer Mitarbeiter in einer Autogarage ist der Versicherte seit Oktober 2012 zu 100 % arbeitsunfähig. 2. Arbeitsfähigkeit in einer angepassten Tätigkeit Auch in einer dem körperlichen Leiden optimal angepassten Verweistätigkeit ist der Versicherte nur im geschützten Rahmen arbeitsfähig und zwar zunächst nur mit einem reduzierten Pensum von 50 %." Zwar ergibt sich aus diesem Gutachten wohl eine Arbeitsunfähigkeit von 100 % in der angestammten Tätigkeit seit Oktober 2012, aber nicht, dass der Gesuchsteller/Beschwerdeführer all die Jahre hindurch nicht in der Lage gewesen wäre, die Steuerveranlagungen anzufechten. Damit sind die Beschlüsse des Kantonsgerichts vom 25. Mai 2016, wonach die Präsidentin in der Verfügung vom 3. März 2016 zu Recht von der Aussichtslosigkeit der Beschwerde ausgegangen sei und deshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege habe abweisen dürfen, auch nach der Mitberücksichtigung des Gutachtens des Zentrums X. _____ vom 15. Dezember 2015 im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E. 4

Die Beschwerde vom 9. August 2016 gegen die beiden angefochtenen Beschlüsse ist daher trotz Gutheissung des Revisionsgesuches abzuweisen. Nachdem der Gesuchsteller/Beschwerdeführer schon bisher glaubwürdig dargelegt hat, dass er von der Sozialhilfe abhängig ist, rechtfertigt es sich, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Soweit in den Eingaben des Beschwerdeführers auch für das bundesgerichtliche Verfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege erblickt werden kann, wird dieses damit gegenstandslos. Mit dem heutigen Urteil ist das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das Verfahren vor dem Kantonsgericht rechtskräftig abgewiesen. Das Bundesgericht behält sich vor, weitere Eingaben ähnlicher Art in dieser Angelegenheit, nach Prüfung, unbeantwortet abzulegen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.